

Newsletter 09/2015

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Wie Ihnen sicher schon bekannt ist, hat der Deutsche Bundestag vor wenigen Tagen das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung verabschiedet. Einige Regelungen darin betreffen direkt oder indirekt auch die Apotheken.

Vor allem unser Bundesminister Hermann Gröhe möchte sich mit diesem Gesetz dahingehend profilieren, dass er gerade die medizinische Versorgung im ländlichen Raum stärkt und das gute medizinische Versorgung keine Frage mehr des Wohnorts sei. Gleichzeitig sollen über einen sogenannten Innovationsfonds gezielt Projekte gefördert werden, welche die medizinische Versorgung im Gesamten klug weiterentwickeln.

Nachfolgend die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes:

1. Das Gesetz soll stärkere Anreize für eine Niederlassung vor allem in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten möglich machen. Dies wird über einen Strukturfonds zur Förderung der Niederlassung, die Erweiterung bestehender Fördermöglichkeiten sowie neue Fördermöglichkeiten erfolgen.
2. Weiterhin werden Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren weiterentwickelt. Auch können Kommunen künftig medizinische Versorgungszentren im ländlichen Raum gründen.
3. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Tätigkeit der Ärzte dort bereitzustellen, wo sie gebraucht werden. Dies heißt auch im Umkehrschluss, dass Praxen nur noch dort nachbesetzt werden, wo eine Unterversorgung besteht. In überbesetzten Gebieten findet keine Nachbesetzung statt, außer es gibt dafür sinnvolle Gründe aus Patientensicht. Dafür sind Einzelfallentscheidungen der Zulassungsausschüsse der Ärzte und Krankenkassen notwendig.
4. Die Zahl der hausärztlichen Weiterbildungsstellen soll von 5000 auf 7500 erhöht werden.
5. Die ärztliche Vergütung soll noch verstärkter versorgungsorientiert sein.
6. Die kassenärztlichen Vereinigungen sollen verpflichtet werden, Terminservicestellen zu errichten. Dem Versicherten soll damit innerhalb von vier Wochen die Überweisung zu einem Facharzt ermöglicht werden.
7. Für geistig und Mehrfachbehinderte besteht die Möglichkeit medizinische Behandlungszentren einzurichten.
8. In bestimmten mengenanfälligen planbaren Eingriffen erhalten Versicherte den Anspruch auf die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung.
9. Ebenso erhalten Versicherte bei medizinischer Rehabilitation mehr Wahlrechte.
10. Pflegebedürftige und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten Anspruch auf zusätzliche Leistungen zahnmedizinischer Prävention.
11. Die Versicherten erhalten weiterhin den Anspruch auf Krankengeld schon von dem Tag, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgte.

12. Es wird ein Innovationsfonds beim Bundesausschuss mit einem Volumen von 300 Millionen € jährlich eingerichtet. Dieser soll Innovationen in der Versorgung und die Versorgungsforschung fördern.

13. Um die flächendeckende Versorgung mit Hebammen dauerhaft sicherzustellen, sollen künftig die Kranken- und Pflegekassen auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen verzichten. Darüberhinaus werden damit die Versicherungsprämien für Hebammen langfristig stabilisiert.

14. Die Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung im Arznei- und Heilmittelbereich werden weiterentwickelt und regionalisiert. Die Höhe des Apothekenabschlags wird gesetzlich festgelegt. Zudem werden die Regelungen angepasst um fehlerhafte Verschreibungen zu vermeiden und Retaxationen zu verringern.

Dies zu Ihrer Information.

Beste Grüße aus Witzenhausen – Ihr Team der Algebra

Witzenhausen, den 12.07.2015